

Ausnahmen von der Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Richtlinie) in Bezug auf die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen

In der FuEul-Richtlinie sind als vereinfachte Kostenoptionen für die Personalausgaben standardisierte Einheitskosten verankert und für die Gemeinkosten Pauschalsätze. Diese sind grundsätzlich für alle Begünstigten und alle Vorhaben anzuwenden. Gemäß Nr. 5.8. der FuEul-Richtlinie sind in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmeentscheidungen möglich. Neben den vereinfachten Kostenoptionen ist gemäß Art. 67 Abs. 1 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 1303/2013 auch die Abrechnung der tatsächlich entstandenen und gezahlten förderfähigen Kosten möglich. Die vereinfachten Kostenoptionen und die „spitze“ Abrechnung der tatsächlichen Kosten stehen sich in der Förderperiode 2014 – 2020 beihilferechtlich als gleichwertige Abrechnungsmöglichkeiten gegenüber. Die Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (EGESIF_14-0017) enthalten hierzu die folgenden Ausführungen:

„Die Anwendung der vereinfachten Kosten ist eine dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung stehende Option: auf der Ebene des Begünstigten kann die Verwaltungsbehörde entscheiden, ihre Anwendung für alle oder einen Teil der Begünstigten und für alle oder einen Teil der Vorhaben freiwillig oder verpflichtend zu machen. In Fällen, in denen das System nicht für alle verpflichtend ist, sollte der Geltungsbereich der anzuwendenden vereinfachten Kostenoptionen, d. h. die Kategorie der Projekte und Maßnahmen der Begünstigten, für die sie zur Verfügung stehen werden, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung eindeutig spezifiziert und veröffentlicht werden.“

Auf dieser Grundlage wird es einer eindeutig spezifizierten Gruppe von Zuwendungsempfängern ermöglicht, die vereinfachten Kostenoptionen nicht anzuwenden. Zuwendungsempfänger, die über ein von der Europäischen Kommission anerkanntes Abrechnungssystem verfügen, können ihre tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben abrechnen. Weil die Ausnahmeregelung für alle Begünstigten gilt, die diese Bedingung erfüllen, wird dem allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung getragen.

Die Abrechnungsmethode der Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., München (FhG) wird als nationale Regelung zur Förderfähigkeit von Ausgaben von der Europäischen Kommission anerkannt. Als direkte Personalausgaben werden die Personalkostendurchschnittssätze inklusive Personalnebenkosten zugrunde gelegt. Die Gemeinkosten der einzelnen Institute werden auf die Projekte umgelegt. Die leistungsbezogene Umlage der Zentrale der Fraunhofer Gesellschaft an die Fraunhofer Institute bezieht sich auf Ausgaben der Zentrale, die leistungsbezogen sind und nachweisbar dem Projekt oder zumindest dem Institut, an dem das Projekt durchgeführt wird, zugeordnet werden können. Diese Ausgaben akzeptiert die KOM als förderfähig. Andere Kosten des Hauptsitzes, die nicht in direkte Verbindung mit den einzelnen Projekten oder Instituten gebracht

werden können (allgemeine Umlage der Zentrale), werden dagegen von der Europäischen Kommission nicht als förderfähig betrachtet. Die allgemeine Z-Umlage wird deshalb bei der Förderung nicht in Ansatz gebracht.

Die Personalausgaben und Gemeinkosten der FhG werden zunächst auf der Basis von Vorkalkulationen angewendet. Sie werden später auf der Grundlage einer vom Wirtschaftsprüfer bestätigten jährlichen Nachkalkulation korrigiert. Für Zahlungsanträge des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der Europäischen Kommission kommen nur die nachkalkulierten Sätze zur Anwendung, weil die tatsächlichen Ist-Ausgaben erst mit der Nachkalkulation feststehen.

Gemäß Nr. 4.1.3.i Abs. 3 der FuEul-Richtlinie können für die am Vorhaben beteiligten Mitarbeiter einer Forschungseinrichtung bei Vollbeschäftigung bis zu 143 Stunden pro Monat (maximal 1.720 Stunden pro Jahr) abgerechnet werden. In Teilzeit angestellte Beschäftigte werden anteilig berücksichtigt. Die Personalkostensätze der Fraunhofer Gesellschaft basieren auf Zeitaufschreibungen der jeweiligen Institute. Die durchschnittlichen Anwesenheitszeiten der Mitarbeiter der Fraunhofer Institute weichen in der Regel von den Zeiten gemäß Nr. 4.1.3.i Abs. 3 der FuEul-Richtlinie ab. Die maximal abrechenbaren Stundenzahlen werden für die Projektförderung der Fraunhofer Gesellschaft deshalb nicht bei 143 Monats- und 1.720 Jahresstunden begrenzt, sondern bei den von der Fraunhofer Gesellschaft im Zuge der Vor- und Nachkalkulationen selbst ermittelten durchschnittlichen Stundenzahlen der Mitarbeiter des jeweiligen Institutes. Ausgehend von den durchschnittlichen monatlichen Anwesenheitszeiten pro Institut wird durch Multiplikation mit 12 Monaten die Jahreshöchstgrenze für einen in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiter des jeweiligen Institutes ermittelt.